

## ALLGEMEINE und BESONDERE MIETBEDINGUNGEN FÜR ZELTANLAGEN / TARTLER Zelte AG (02/2023)

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen **Mietbedingungen für Zeltanlagen**. Diese werden beim Mieter als bekannt vorausgesetzt, können aber auf besonderen Wunsch nochmals gesondert zugesendet werden, und gelten für alle – auch zukünftigen – Mietverträge über Zeltmaterial und Zubehör zwischen den Vertragsschließenden. Mit Vertragsunterzeichnung bestätigt der Mieter, dass er Kenntnis von diesen Bedingungen erlangt hat, diese gelesen und verstanden hat, und verpflichtet sich, wenn dies nicht der Fall ist, diese ausdrücklich vom Vermieter zu verlangen.
- 1.2 Wurde nichts Gegenteiliges vereinbart, gelten ausschließlich diese Bedingungen der TARTLER Zelte AG (Vermieter), welche auch ein integrierter Bestandteil dieses Angebotes bzw. dieser Auftragsbestätigung sind. Geschäfts-, Bestell- und Einkaufsbedingungen des Mieters sind nicht gültig, und zwar auch dann nicht, wenn der Vermieter derartigen Bedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 2. ANGEBOTSKALKULATION | MIETDAUER | GELÄNDEEIGNUNG

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Eine anderweitige Vermietung bleibt dem Vermieter bis zum Vertragsschluss ausdrücklich vorbehalten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die kalkulierten Angebotspreise verstehen sich zunächst als **Kostenvoranschlag**, ohne dass eine Begehung und Beurteilung des Aufbaortes durch den Vermieter stattgefunden hat. Allen im Angebot genannten **Nettopreise** ist jeweils die aktuell gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
- 2.2 Alle Preise gelten für den **zuerst** und explizit **genannten Mietzeitraum** sowie für die detailliert beschriebenen **Zeltanlagen** und Zubehör. Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgen die An- und Abtransporte der kompletten Zeltanlage und des Zubehörs durch den Vermieter, zu den **vom Vermieter festgesetzten und verbindlichen Terminen**. Diese gelten auch bei vereinbarter Selbstabholung und Rücklieferung durch den Mieter. Die Mitteilung der Montage- und Transporttermine an den Mieter mittels separater Disposition gilt auch hinsichtlich der Mietzeit als Bestandteil des Mietvertrages. Die reine Mietzeit beginnt mit dem Tag der Montage und endet mit dem letzten Tag der Demontage der Zeltanlage. Wird die Mietzeit durch vom Mieter zu vertretenden Gründen überschritten, ist der Vermieter berechtigt, die vereinbarte Miete zeitanteilig bis zur vollständigen Rücklieferung des Materials weiter zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.
- 2.3 Gemäß Musterrichtlinie „FLIEGENDE BAUTEN“ erhalten Zeltanlagen in der Ausführung als fliegende Bauten in der Regel eine behördliche **Nutzungsgenehmigung von maximal 3 Monaten**. Die Nutzungsdauer kann/muss im Einzelfall mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden. Spätere Änderungen der Mietzeit oder der Zeltgrößen, bedingen die Erstellung neuer Kalkulationen, da diese sowohl auf verschiedenen Saisonrabatten als auch auf der m<sup>2</sup>-Gesamtfläche, der Zelttypen und des Zubehörs basieren.
- 2.4 Bei der Kalkulation wurde ein **waagrechtes, ebenes, gut verdichtetes („nicht- bindiger Boden“), ausreichend großes (Umfahrungen, Notausgänge, Rettungswege, behördliche Abstandsflächen, etc.) und für Zeltanlagen bebaubares Gelände zu Grunde gelegt**, welches eine **Bodenpressung** von mind. 200 kN/m<sup>2</sup> aufweist. Der Mieter haftet dafür, dass der Bauplatz für den Aufbau der gemieteten Zeltanlage geeignet ist. Höhenunterschiede bis ca. 30cm werden mit speziellem Unterpallungsmaterial, sowie an den Eingängen mit standardisierten Anrampungelementen der Größe 2x1m ausgeglichen. Größere Höhenunterschiede können gegen gesonderte Berechnung ebenso ausgeglichen werden. In diesem Falle müsste die Zeltanlage ggf. jedoch mit einem Ballastierungssystem ausgestattet werden, da die Stahlstabanker nicht mehr mit ausreichender Länge im Untergrund befestigt werden können. Die Mehrkosten für eine Ballastierung aufgrund Gefälleausgleich sind vom Mieter zu tragen.
- 2.5 **Zu- und Abfahrtswege**, sowie das **Gelände** selbst müssen im Normalfall für Sattelzüge bis 40t Gesamtgewicht sowie für geländefähige 4-Wege Stapler befahrbar sein. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, das Material unmittelbar am Baustandort abzuladen und wieder zu verladen.

### 3. BESONDERE PFLICHTEN & MITWIRKUNG DES MIETERS

- 3.1 Sämtliche für den Mieter verpflichtende **Genehmigungen** (z.B. baubehördliche Abnahmen / Baugenehmigungen) sind vom Mieter zu veranlassen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. Alle durch die Bauaufsicht gemachten Auflagen, die im Zuge einer Gebrauchsabnahme z.B. hinsichtlich ungünstiger Platzverhältnisse (z.B. Gefälle, Tragfähigkeit des Untergrundes, seitliche Verkleidung des Fußbodenunterbaus) beanstandet werden, sind vom Mieter zu vertreten, es sei denn diese betreffen die Zeltkonstruktion als solche. Der Vermieter stellt für die Abnahme die zur Zeltanlage gehörende, gültige Ausführungsgenehmigung oder - wenn ein Prüfbuch noch nicht ausgestellt sein sollte – eine vorläufige Prüfbescheinigung zur Verfügung. Diese Unterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Bauabnahme verwendet werden und sind vom Mieter sicher zu verwahren. Bei Verlust haftet der Mieter.
- 3.2 Die Vermietung der Zeltanlage erfolgt in der Regel **ohne Notausgangsbeschilderung, Notbeleuchtung, Feuerlöscher und Hinweisschilder**, da Anzahl und Art zuvor mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde individuell abgestimmt werden müssen. Montage und Betrieb obliegt dem Mieter.
- 3.3 Der Mieter hat für die Montage und Demontage eine ausreichende **Stromzuleitung 230V/16A** zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Die **Anordnung der Zeltanlage, Zufahrtsmöglichkeiten** (40t- Sattelzüge) oder **Versorgungsleitungen bzw. unterirdische Anlagen (Erdleitungen aller Art, Tanks, Tiefgaragen, etc.)** im Untergrund, sind durch den Mieter vor Montagebeginn eindeutig und zweifelsfrei, im Idealfall bei einer **Vorortbesichtigung vor Auftragsbestätigung** anzuzeigen. Ein aussagekräftiger Erdleitungsplan ist vom Mieter spätestens eine Woche vor Montagebeginn zur Verfügung zu stellen. Prinzipiell werden alle Zeltkonstruktionen vom Vermieter mit bis zu 1,40m langen Erdanker (Stahlstabanker) im Untergrund befestigt. Liegt ein solcher Erdleitungsplan nicht vor Aufbaubeginn vor bzw. können vom Mieter vor Ort die Erdleitungen nicht zweifelsfrei angezeigt werden, so haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden und entbindet den Vermieter von jeglicher Haftung, auch für Haftungsansprüche von Dritten.
- 3.5 Für **Flurschäden**, die während des An- u. Abtransportes bzw. während der Montage und Demontage der Zeltanlage (z.B. durch Verankerung), auf Wegen, Rasenflächen, an Bäumen oder sonstigem Untergrund entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung, solange diese nicht vorsätzlich oder grob- fahrlässig herbeigeführt wurden.
- 3.6 Eine **Endreinigung** des Baustellengeländes, sowie die Entsorgung von allgemein angefallenem Unrat hat der Mieter zu veranlassen.
- 3.7 Die **Sicherung bzw. geeignete Absperrung des Baustellengeländes** während der Montage- u. Demontearbeiten obliegt dem Mieter. Grundsätzlich muss der Mieter alle ihm zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Schaden vom Mietmaterial oder Passanten fernzuhalten. Eine ausreichende Bewachung des Geländes während der Montage- und Demontearbeiten muss vom Mieter gestellt werden.
- 3.8 Sämtliches **Leergut- und Transportmaterial**, wie z.B. Packkisten, Gitterboxen usw., muss in unmittelbarer Nähe zum Aufbauort kostenfrei und sicher gelagert werden können.
- 3.9 **Sanitäre Anlagen** sowie Waschgelegenheiten bzw. Unterstände für den Schlechtwetterfall müssen vom Mieter während der gesamten Montage- und Demontagephase für unsere Monteure unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 3.10 Ein **„Crew- Catering“** (Mittagessen oder Lunchpakete) ist vom Mieter für die Dauer ab Montagebeginn bis zum Ende der Demontage für die Monteure kostenneutral bereitzustellen.

### 4. HAFTUNG FÜR BESCHÄDIGUNGEN | TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

- 4.1 Das vom Vermieter eingesetzte Material wird in einem **sauberen, gepflegten und technisch** einwandfreien Zustand geliefert und montiert. Jedoch können die **Alu- und Stahlbauteile** der Konstruktion - die für Mietmaterial nicht vermeidbaren - Kratz- und/oder Schleifspuren aufweisen. Insbesondere aber **Bauteile des Fußbodensystems**, sowie **Teile der Seitenwände, Glaspaneele und Türen** können trotz aller Fürsorge und Pflege mit Resten von Klebändern oder sonstigen Gebrauchsspuren verunreinigt sein.
- 4.2 Das **Bekleben, Beschriften** oder das **Beschädigen** bzw. **Verändern** von Gerüstteilen, ALLER Verkleidungen (PVC- Platten, Dachplanen, Vorhänge, Türen, Innendekorationen etc.), sowie **Bohrungen** bzw. **Verschneidungen aller Art im Fußboden** **IST STRENGSTENS UNTERSAGT !!!**. Im Schadensfall gehen die Reinigungs-, Reparatur- oder Schadensersatzkosten zu Lasten des Mieters. **Teppichböden** dürfen auf unserem Fußboden nur mit unserer Genehmigung und ausschließlich mit dem von uns empfohlenen Klebeband beklebt werden. Bei Nichteinhaltung bzw. wenn Klebandreste bei der Demontage der Zeltanlage vorzufinden sind, werden dem Mieter pro verklebter Fußbodenplatte eine Kostenpauschale von EUR/netto 50,00 in Rechnung gestellt. **Wir bitten daher im Voraus um dringende Beachtung !!!**
- 4.3 Während der Mietzeit entstehende Beeinträchtigungen am vermieteten Material, welche über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, hat der Mieter zu verantworten. Hierzu gehören z.B. das Aufbringen von Farbe, oder das Bekleben des Materials mit nicht rückstandsfrei zu entfernenden Folien, Plakaten oder Klebänder, etc.

Vorstand: Dipl.- Kfm. Sven Tartler (Vors.), Steffen Tartler • Aufsichtsratsvors.: Dipl.- Kfm. Klaus Tartler  
Amtsgericht Darmstadt, HRB 71472 • Sitz der Gesellschaft: Lützelbach-Haingrund/Odwo.

Umsatzsteuer-ID Nummer: DE813358450 • Steuernummer: 007 246 04252, Finanzamt Darmstadt

Sparkasse Odenwaldkreis, BLZ 508 519 52, Kto. 24 000 275, IBAN: DE90 5085 1952 0024 0002 75, BIC: HELADEF1ERB

Volksbank Odenwald, BLZ 508 635 13, Kto. 4 432 177, IBAN: DE57 5086 3513 0004 4321 77, BIC: GENODE51MIC

- 4.4 **Dauernde Hängelasten** an tragenden Bauteilen der Dachkonstruktion wie z.B. zusätzliche Beleuchtung, Beschallung etc. sind aus statischer Sicht NICHT zulässig und bedürfen einer kostenverursachenden Prüfung im Einzelfall. Zeltanlagen, die jedoch bereits nach **neuer Norm DIN EN 13782** statisch berechnet und geprüft sind, verfügen über eine statische **Ersatzlast** von 0,1 kN/m<sup>2</sup>, welche zur Abhängung von Beleuchtungen, Beschallungen, Dekorationen, etc. ausgeschöpft werden kann.
- 5. MONTAGE & DEMONTAGE | MÄNGELRÜGEN**
- 5.1 Bei beginnenden Montage- bzw. Demontearbeiten fungiert der Mieter bzw. eine von ihm beauftragte Person als verantwortlicher Ansprechpartner für die Projektleitung des Vermieters.
- 5.2 Der Mieter hat für die Montage- und Demontagezeiten rechtzeitig für freie Zufahrten und ein geräumtes und abgesperrtes Baustellengelände zu sorgen. Durch den Mieter verschuldete **Wartezeiten** und daraus resultierende sonstige Aufwendungen, die z.B. durch ein nicht geräumtes oder blockiertes Gelände (z.B. Schnee, geparkte PKW) oder durch eine nicht geräumte Zeltanlage bei Demontagebeginn entstehen, können vom Vermieter nach Aufwand verrechnet werden.
- 5.3 Der **Aufbau** etwaiger Inneneinrichtungsgegenstände, die **Platzierung** von Heizungen oder Klimaanlage sowie der Sanitären Einrichtungen erfolgen nur anhand einer vom Mieter im Vorfeld genehmigten Planungszeichnung. Der Mieter sorgt für ausreichend Strompunkte und Wasserversorgung bis an alle gelieferten elektrischen Geräte. Die gemieteten Gegenstände müssen gereinigt zurückgegeben werden, ansonsten werden Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4 Eine **formelle Übergabe und Rückgabe** der Zeltanlage im Beisein eines Projektleiters oder Vertreter des Vermieters ist **UNBEDINGT** durchzuführen. Eine Endreinigung vor Veranstaltungsbeginn (z.B. Staubsaugen des Teppichbodens) wird vom Vermieter nicht durchgeführt, da anschließend auszuführende Gewerke erneut Schmutz verursachen können. Nur die bei Übergabe sofort festgestellten **Mängel** müssen vom Vermieter kostenlos beseitigt werden. Nach Übergabe bzw. Inbetriebnahme entstandene, und die bei Rückgabe festgestellten Mängel oder Schäden, können nach Ermessen berechnet werden.
- 5.5 Bei längeren Vermietungen oder großen Anlagen kann der Vermieter gegen Berechnung einer Tagespauschale **Servicepersonal** anbieten, welches vor und während der Veranstaltung evtl. auftretende Probleme (z.B. durch Unwetter) oder gewünschte Änderungen usw. sofort vornehmen, und für den Mieter direkter Ansprechpartner vor Ort sein kann.
- 5.6 Stellt der Mieter für die Montage und Demontage ehrenamtliche bzw. freiwillige Helfer, so sind diese vor Aufnahme der Tätigkeiten vom Mieter hinsichtlich der Einhaltung der UVV entsprechend auszurüsten und zu unterweisen. Die persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Helm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hat der Mieter zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten dürfen nur unter Anleitung eines qualifizierten Richtmeisters des Vermieters durchgeführt werden. Der Mieter hat aus Sicherheitsgründen - je nach Größe der Zeltanlage - mindestens die nachfolgend benannte Anzahl an arbeitsfähigen Hilfskräften zu den festgesetzten Terminen zu stellen:
- |                            |                  |                         |                  |
|----------------------------|------------------|-------------------------|------------------|
| bei Xtent bis 7,5m Breite: | <b>04 Helfer</b> | bei 04m bis 10m Breite: | <b>08 Helfer</b> |
| bei 12m bis 16m Breite:    | <b>10 Helfer</b> | bei 20m bis 24m Breite: | <b>14 Helfer</b> |
- Zeltanlagen ab 32m, 40m und 50m freitragender Breite, sowie doppelstöckigen Zeltanlagen werden vom Vermieter aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen nur als Komplettmontage und -Demontage ausgeführt!
- 6. WETTEREINFLÜSSE | WITTERUNG | BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS**
- TARTLER Zeltsysteme sind allseits dafür bekannt, dass sie aufgrund statischer Sicherheitsreserven sehr stabil sind, und deswegen auch extreme Wind- und Winterverhältnisse überstehen können. **Dennoch muss auf folgende Punkte explizit hingewiesen werden:**
- 6.1 **bei WINTERBETRIEB:** Alle Zeltkonstruktionen des Vermieters sind gemäß den Regelungen für Fliegende Bauten nach DIN 4112 bzw. DIN EN 13782 statisch berechnet und geprüft, d.h. die Konstruktionen **sind nicht für Schnelllasten** ausgelegt! Entsprechende Hinweisschilder müssen jahreszeitabhängig bauseits durch den Mieter im Inneren der Zeltanlage gut sichtbar angebracht werden. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Zeltanlagen bei Schneefall mit Montagebeginn der Dachplanen bis zum Demontagebeginn so beheizt werden, dass kein Schnee auf der Dachfläche liegen bleiben, und als Tropfwasser abfließen kann. Alternativ muss das Dach durch den Mieter manuell geräumt werden. Im Schadensfall haftet der Mieter in vollem Umfang.
- 6.2 **bei STURM:** bei aufkommendem Wind bzw. Sturm/Orkan muss die Zeltanlage durch den Mieter ringsum vollständig und dicht geschlossen werden, sodass kein Wind in das Zeltinnere greifen kann, da die Konstruktionen statisch nicht für Unterwind berechnet sind. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für hieraus resultierende Schäden (Vmax: 28m/s = 102 km/h). Gegebenenfalls ist die Zeltanlage durch den Mieter zu evakuieren, sofern Leib und Leben von Menschen gefährdet sind.
- 6.3 **bei GEWITTER/BLITZSCHLAG:** Generell gilt, dass metallene Objekte wie ein Blitzschutzsystem wirken und somit auch einen gewissen Schutz vor Blitzwirkungen bieten können. Zeltanlagen mit Metallgerüst bieten einen solchen Schutz, wenn diese über ein Metallgerüst mit ausreichendem Querschnitt verfügen. Dies ist bei Zeltanlagen mit einem Standsicherheitsnachweis gem. DIN EN 13782 gegeben! Zeltanlagen mit Fußboden und metallener Unterkonstruktion sowie der Verankerung mit Stahlstabanker sind miteinander verbunden und bieten deswegen einen guten Schutz! Sollte die gemietete Zeltanlage jedoch mit Ballastierung, d.h. OHNE Erdanker und/oder ohne Fußboden montiert werden, dann sind durch den Mieter ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen (geerdete Blitzschutzanlage), um Schäden durch Blitzschlag an der Konstruktion und an Menschen zu vermeiden!
- 6.4 Drohen oder entstehen Schäden durch die Punkte 6.1, 6.2 und 6.3 am Zelt und/oder Menschen, hat der Mieter alles Zumutbare zu tun, um Schäden zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren.
- 6.5 Die Bildung von **Kondenswasser** im Inneren einer Zeltanlage tritt - unabhängig von der Jahreszeit - bei unterschiedlichen Innen- und Außentemperaturen auf. Das Kondenswasserproblem ist einzig durch eine fachgerechte Beheizung bzw. Kühlung der Zeltanlage zu erreichen. Für Schäden, die durch herabtropfendes Kondenswasser entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 7. HAFTUNG DES VERMIETERS | HÖHERE GEWALT**
- 7.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Eine Haftung für in das Zelt eingebrachte Waren oder sonstige Gegenstände sowie für Folgeschäden ist hiervon ausgeschlossen.
- 7.2 Führen Umstände **Höherer Gewalt** gleich welcher Art (z.B. Krieg, Aufruhr, Streiks, Überschwemmung, Schneefall, Feuer, Verkehrsunfall, etc.) auf dem Betriebsgelände des Vermieters und/oder während des Transportes zu einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung bzw. Demontage der Zeltanlage oder gar zu einer ganzheitlichen Leistungsverhinderung, so stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Haftung frei, und der Vermieter kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Mieter einen Anspruch auf Schadensersatz hat.
- 8. LIEFER- & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN | STORNOREGELUNGEN**
- 8.1 Lieferung: verbindliche Bekanntgabe bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn per separater Disposition.
- 8.2 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- a. nach individueller Vereinbarung**
- b. nur bei Langzeitmiete:**
- VOR Aufbaubeginn:** Kosten für Antransport und Aufbau + 1. Monatsrate  
**je zu Monatsbeginn:** monatliche Rate  
**VOR Abbaubeginn:** Kosten für Abbau und Abtransport  
**Alle Rechnungen per sofort und ohne Abzug zahlbar, ausschließlich mittels electronic-Banking.**
- Kommt der Schuldner mit der Zahlung in **Verzug**, so werden Verzugszinsen (8%- Punkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz) für die Dauer des Zahlungsrückstandes mit der letzten Rechnung zusätzlich berechnet.

### 8.3 STORNOREGELUNGEN

a. Verweigert der Mieter die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, so hat der Vermieter Anspruch auf Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens.

b. Grundsätzlich gilt, dass für **Stornierungen** durch den Mieter, auch wenn die Gründe für die Stornierung nicht im Risikobereich des Mieters liegen, **Stornokosten** auf Basis des ermittelten Preisangebotes wie folgt berechnet werden:

- bis 2 Monate vor Aufbaubeginn: 10%
- bis 1 Monat vor Aufbaubeginn: 30%
- bis 2 Wochen vor Aufbaubeginn: 50%
- weniger als 2 Wochen: 70%

### 9. VERSICHERUNGEN | SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Alle Zeltanlagen verfügen über eine **Betriebshaftpflichtversicherung**, und sind zusätzlich gegen **Feuer-** und **Sturm** versichert.
- 9.2 Etwaige Inneneinrichtungen (Beschallung, Beleuchtung, VA- Technik, Deko, Mobilar, etc.) und/oder Ausstellungs- bzw. Lagergüter sind explizit NICHT versichert. Folgende, vom Mieter abzuschließende **Versicherungen** werden vom Vermieter empfohlen: Betreiberhaftpflicht, Inhaltsversicherung, Vandalismus, Einbruch, Diebstahl
- 9.3 Für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb der Zeltanlage entstehen, haftet der Mieter und stellt den Vermieter bereits jetzt von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- 9.4 Für etwaige **Schadensersatzansprüche** stellt der Mieter den Vermieter schad- und klaglos, sofern der Vermieter entstandene Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 9.5 **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 9.6 **Erfüllungsort** für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firmensitz des Vermieters.
- 9.7 **Gerichtsstand** ist Darmstadt. Der Vermieter ist jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Mieters berechtigt. Bei Verträgen mit Nichtkaufleuten bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Lützelbach | Februar 2023

